

## Änderung der Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der Arzneimittel-Richtlinie

Mit Wirkung zum 28. Februar 2023 wird die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie wie folgt in den Nummern 35 a (Evolocumab), 35 b (Alirocumab) und 35 c (Inclisiran) abgeändert. Die Änderungen betreffen den ersten Satz in den jeweiligen Nummern:

Dieser Wirkstoff ist nicht verordnungsfähig, solange er mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit anderen Lipidsenkern (Statine, Anionenaustauscher, Cholesterinresorptionshemmer, **ACL-Hemmer**) verbunden ist.

Der Grund für die Einfügung der Angabe „ACL-Hemmer“: Seit November 2020 ist der Lipidsenker Bempedoinsäure auf dem deutschen Markt verfügbar. Bei Bempedoinsäure handelt es sich um ein Prodrug, dessen aktive Form die Adenosintriphosphat-Citrat-Lyase (ACL), ein Enzym der Cholesterinbiosynthese, hemmt und darüber die Cholesterinbildung reduziert.

Bempedoinsäure ist der erste in Deutschland verfügbare ACL-Hemmer.

### Hinweis

In Anlage III Nummer 35a bis 35c der Arzneimittel-Richtlinie ist die wirtschaftliche Verordnung der Wirkstoffe Evolocumab, Alirocumab und Inclisiran geregelt. Entsprechend dieser Regelungen sind diese Wirkstoffe, abgesehen von den aufgeführten Ausnahmen, **nicht verordnungsfähig, solange sie jeweils mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit anderen Lipidsenkern verbunden sind.**

Den vollständigen Beschluss des G-BA finden Sie unter diesem Link: [https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5774/2022-12-15\\_AM-RL-III\\_Nr35a-c-Bempedoinsaeure.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5774/2022-12-15_AM-RL-III_Nr35a-c-Bempedoinsaeure.pdf)